

# Amtsblatt

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte



# Gefell & Hirschberg



Freitag, den 10. Januar 2025 · Jahrgang 34 · Nr. 1

Blintendorf



Dobareuth



Frössen



Gebersreuth



Görz



Göttengrün



Langgrün



Sparnberg



Ullersreuth



Venzka



54. UBBENHAUSENER KARNEVAL

Zur 54. Saison  
zwischen Wald und Wiesen,  
können die UBßen  
den Fasching genießen.

24.1. MÄNNERFASCHING (5)  
25.1. 1. GALAABEND  
26.1. KINDERFASCHING  
31.1. WEIBERFASCHING (25)  
1.2. 2. GALAABEND

KARTEN IM VVK BEI SALON KOPFSACHE  
MARKT 4, GEFELL - 036649/799 246

Nächster Redaktionsschluss:  
Montag, den 27. Januar 2025

Nächster Erscheinungstag:  
Freitag, den 7. Februar 2025



## Amtlicher Teil der Stadt Gefell

### Kontaktdaten der Stadtverwaltung Gefell

Markt 11  
07926 Gefell

Telefon: 036649 880-0  
Telefax: 036649 88044  
E-Mail: [verwaltung@stadt-gefell.de](mailto:verwaltung@stadt-gefell.de)  
[info@stadt-gefell.de](mailto:info@stadt-gefell.de)  
Internet: <http://www.stadt-gefell.de>

**Öffnungszeiten:**  
Di 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Mi 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
*Standesamt Mittwochnachmittag geschlossen*  
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

#### Bürgermeister:

Herr Zapf 036649 88031  
Mobil: 0174 3383818  
[buergemeister@stadt-gefell.de](mailto:buergemeister@stadt-gefell.de)  
*Termine nach Vereinbarung*

#### Allgemeine Verwaltung/Sekretariat:

Frau Reißner 036649 88034  
[s.reissner@stadt-gefell.de](mailto:s.reissner@stadt-gefell.de)

#### Redaktionelle Beiträge Amtsblatt:

[anzeiger@stadt-gefell.de](mailto:anzeiger@stadt-gefell.de)

#### Kämmerei:

Frau Reinhardt 036649 88037  
[n.reinhardt@stadt-gefell.de](mailto:n.reinhardt@stadt-gefell.de)

#### Kasse:

Frau Richter 036649 88040  
[k.richter@stadt-gefell.de](mailto:k.richter@stadt-gefell.de)

#### Standesamt/Ordnungsamt:

Herr Buchmann 036649 88041  
[h-j.buchmann@stadt-gefell.de](mailto:h-j.buchmann@stadt-gefell.de)

#### Einwohnermeldeamt/Personalangelegenheiten/Bauamt:

Herr Werndl 036649 88030  
[ch.werndl@stadt-gefell.de](mailto:ch.werndl@stadt-gefell.de)

### Sprechstunden der Ortsteilbürgermeister

#### Blintendorf:

nach telefonischer Vereinbarung unter 0174 2108853

#### Gebersreuth:

nach telefonischer Vereinbarung unter 036649/80347  
oder 0160 96825347

(Gelbe Säcke bei Ortsteilbürgermeisterin privat jederzeit erhältlich)

#### Göttengrün:

jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

#### Langgrün:

nach telefonischer Vereinbarung unter 036649 80496

#### Dobareuth:

nach telefonischer Vereinbarung unter 0163 5695082

#### Frössen:

montags von 17.00 - 19.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0173 5767417

## Achtung!

### Wichtige Information an alle Grundstückseigentümer!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits durch Presse und Anschreiben des Finanzamtes bekannt ist, tritt am 01.01.2025 die neue Grundsteuerreform in Kraft.

Die Messbeträge wurden aufgrund Ihrer abgegebenen Daten vom Finanzamt für alle Grundstücke neu ermittelt.

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Satzung für die Hebesätze neu beschlossen.

Hebesatz Grundsteuer A:320 v.H.

Hebesatz Grundsteuer B:425 v.H.

Aufgrund dessen ergibt sich für jeden Steuerzahler eine neu berechnete Grundsteuer.

(Messbetrag x Hebesatz = Grundsteuer)

Bis Ende Januar bekommen alle Grundsteuerzahler neue Grundsteuerbescheide zugeschickt.

Bei all denen, die der Stadt Gefell bereits eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, läuft die Anpassung automatisch.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung der Stadt Gefell.

*Reinhardt/Richter*

*Finanzen*

*Stadtverwaltung Gefell*

### Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Gefell vom 12.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Gefell in der Sitzung am 10.12.2024 (Beschluss Nr.:054-2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

#### §1

##### Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Gefell wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 425 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 400 v.H. |

#### §2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 28.11.2016 (Stadtratsbeschluss Nr. 027-2016 veröffentlicht im Amtsblatt 12/2016) außer Kraft.

Gefell, den 12.12.2024

*Zapf*  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO werden die festgestellten Jahresrechnungen für die Jahre 2021 bis 2023 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastungen des Bürgermeisters im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 24.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Finanzabteilung der Stadt Gefell zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.



Zapf  
Bürgermeister

## Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Gefell

### Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 027-2024* **Antrag wurde abgelehnt**

Der Stadtrat der Stadt Gefell stimmt dem Antrag der Fraktion Naturfreunde-pro Vogtlandschaft e.V. zur Änderung der Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeit zu. Die Tagesordnung ist wie folgt zu ergänzen:

1. **Aufnahme Tagesordnungspunkt Öffentlicher Teil**  
„Beratung und evtl. Beschluss zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen im Vorranggebiet W 29 Hirschberg.“
2. **Aufnahme Tagesordnungspunkt Öffentlicher Teil**  
„Anfragen“

Wir empfehlen den Antrag 1. nach TOP 6 und Antrag 2. am Ende der Tagesordnung Öffentlicher Teil aufzunehmen.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 028-2024*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 30.07.2024 öffentl. Teil wird genehmigt.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 029-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gefell (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 30.09.2020).

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 030-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt die aktualisierte Geschäftsordnung der Stadt Gefell. Die aktualisierte Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 031-2024* **Antrag wurde abgelehnt**

Der Stadtrat der Stadt Gefell stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Stadtrat Schürner auf namentliche Abstimmung zum Beschluss lt. Beschlussvorlage 1 der Fraktion Naturfreunde-pro Vogtlandschaft e.V. zu.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 032-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell spricht sich grundsätzlich gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde aus.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 033-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Bürgermeister Zapf zu, den 2. Beschlussvorschlag der Fraktion Naturfreunde-pro Vogtlandschaft e.V., in dem es um die Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Vorranggebiet W29 Hirschberg (Krähenberg) geht, in den Ausschuss zu verweisen.

#### Nicht öffentlicher Teil

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 034-2024*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 30.07.2024 nicht öffentl. Teil wird genehmigt.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind für folgende Tagesordnungspunkte weggefallen:

Beschluss Nr.: 025-2024

Beschluss Nr.: 026-2025

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 035-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, den Auftrag für die Winterdienstleistungen in der Saison 2024/2025 an die Firma TAS Thüringer Agrar Service GmbH Ruppertsdorf zu den o.g. Konditionen zu vergeben.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 037-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, die Objekt- und Tragwerksplanung an das Planungsbüro PROMA GmbH in Bad Berka zu vergeben.

**Beschluss:** *Beschluss Nr.: 038-2024*

Der Stadtrat der Stadt Gefell verkauft das Flurstück 771 der Flur 6 in der Gemarkung Gefell zum Preis von Euro/qm an Daniel Heller und Frau Denise Söllner, wohnhaft Schmiedestr. 1 in 07907 Schleiz. Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vermessung trägt der Käufer.

## Bekanntmachung

### Benutzungsgebühren Mehrzweckhalle Gefell

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle in Gefell neu beschlossen.

<b>Breitensport bis 60 min</b>	<b>15,00 €</b>
<b>für jede weitere angefangene Stunde</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Duschgebühren</b>	<b>2,00 €</b>

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Zapf, Bürgermeister

## Bekanntmachungen

Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Referat 27 - Bodenordnung  
Zweigstelle Pöbneck  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck

- Sonderungsbehörde nach § 10 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) -

## Bekanntmachung

über die Einleitung eines Bodenonderungsverfahrens nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,02215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. IS. 1474) geändert worden ist.

In der Gemeinde Gefell, Gemarkung Gefell, Flur 6, Flurstücke

Flurstück	Lagebezeichnung
733/1	Bachstraße 13
733/2	Bachstraße, Erlichbach
734	Schleizer Straße, Bachstraße
735	Braugasse
736	Breite Straße
737	Auenstraße
738	Bergstraße
739	Gebersreuther Weg
741	Hofer Straße
742	Friedhofsstraße
743	Markt
744	Lobensteiner Straße
745	Untere Karlstraße
746/1	Karlstadt
746/2	Karlstadt 1
749	Untere Karlstraße
750	Karlstadt
751/1	Karlstadt 1
751/2	Karlstadt
752	Bachstraße
753	Obere Karlstraße
755	Markt
756	Hofer Straße
757	Bachstraße
758	Bachstraße
759	Bachstraße

wird ein Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz von Amts wegen eingeleitet.  
Das Verfahrensgebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet und trägt die Bezeichnung

**„Bodensonderung Gefell - Teil A“**

sowie das Aktenzeichen: 55103024.

Betroffen ist der Anteil am ungetrennten Hofraum Bachstraße 13 der Gemarkung Gefell sowie die öffentlichen Flächen der oben näher bezeichneten Verkehrs- und Gewässerflächen. Hierdurch sollen gemäß §1 Satz 1 Nr.1 BoSoG die Reichweite des unvermessenen Eigentums sowie unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und im Liegenschaftskataster und Grundbuch nachgewiesen werden. Im Ergebnis des Bodensonderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Bodensonderungsbehörde ist das

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG),  
Referat Bodenordnung - Zweigstelle Pöbneck,  
Rosa-Luxemburg-Straße 7,  
07381 Pöbneck.

Die beauftragten Mitarbeiter, die gegebenenfalls auch örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gemäß § 24 Abs.1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten um nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Arbeiten durchzuführen.

**Mitwirkung und Anmelden von Rechten**

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden aufgefordert, an dem Verfahren mitzuwirken.

Vorhandene Karten, Pläne und sonstige Unterlagen die zur Klärung der Eigentumsansprüche beitragen könnten, sind der Bodensonderungsbehörde **bis zum 28. Februar 2025** vorzulegen.

Der Termin zur Anhörung und Information über die Ziele, den Zweck und den Verfahrensablauf wird den im Grundbuch ersichtlichen Beteiligten rechtzeitig bekannt gemacht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen in der Zweigstelle Pöbneck Rosa-Luxemburg- Straße 7, 07381 Pöbneck und auch telefonisch unter der Rufnummer 0361-574167200 zur Verfügung.

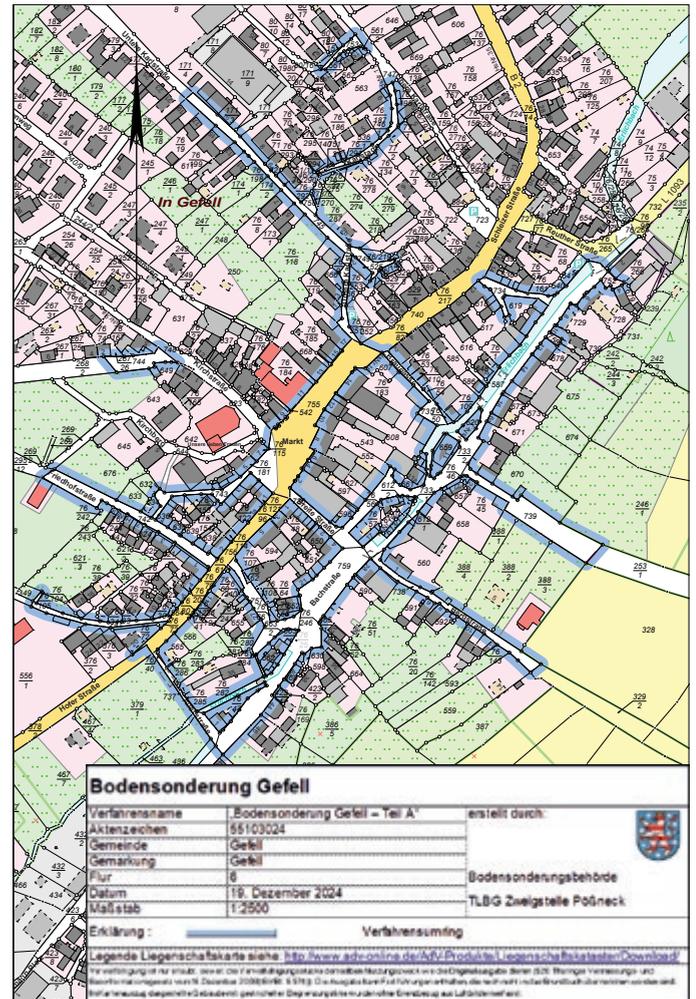
Pöbneck, den 19. Dezember 2024  
Im Auftrag

-S-  
*Tanja Zschech, OVRin*  
Referatsbereichsleiterin

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des TLBG veröffentlicht und kann unter folgendem Link erreicht werden:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>



**Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Referat 27 - Bodenordnung  
Zweigstelle Pöbneck  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck**

- Sonderungsbehörde nach § 10 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) -

**Bekanntmachung**

**über die Einleitung eines Bodensonderungsverfahrens nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,02215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.**

In der Gemeinde Gefell, Gemarkung Gefell, Flur 6, Flurstücke

Flurstück	Lagebezeichnung
631	Kirchstraße 14
748	Kirchstraße, Birkenweg

wird ein Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz von Amts wegen eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet und trägt die Bezeichnung

**„Bodensonderung Gefell - Teil B“**

sowie das Aktenzeichen: 55102924.

Betroffen ist der Anteil am ungetrennten Hofraum Kirchstraße 14 der Gemarkung Gefell sowie die öffentlichen Flächen der oben näher bezeichneten Verkehrsflächen.

Hierdurch sollen gemäß §1 Satz 1 Nr.1 BoSoG die Reichweite des unvermessenen Eigentums sowie unvermessener Nutzungs-

rechte bestimmt und im Liegenschaftskataster und Grundbuch nachgewiesen werden. Im Ergebnis des Bodensonderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Bodensonderungsbehörde ist das

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Referat Bodenordnung - Zweigstelle Pöbneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pöbneck.

Die beauftragten Mitarbeiter, die gegebenenfalls auch örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gemäß § 24 Abs.1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten um nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Arbeiten durchzuführen.

**Mitwirkung und Anmelden von Rechten**

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden aufgefordert, an dem Verfahren mitzuwirken.

Vorhandene Karten, Pläne und sonstige Unterlagen die zur Klärung der Eigentumsansprüche beitragen könnten, sind der Bodensonderungsbehörde **bis zum 28. Februar 2025** vorzulegen.

Der Termin zur Anhörung und Information über die Ziele, den Zweck und den Verfahrensablauf wird den im Grundbuch ersichtlichen Beteiligten rechtzeitig bekannt gemacht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen in der Zweigstelle Pöbneck Rosa-Luxemburg- Straße 7, 07381 Pöbneck und auch telefonisch unter der Rufnummer 0361- 574167200 zur Verfügung.

Pöbneck, den 19. Dezember 2024

Im Auftrag

S-

Tanja Zschech, OVRin  
Referatsbereichsleiterin

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des TLBG veröffentlicht und kann unter folgendem Link erreicht werden:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**Referat 27 - Bodenordnung**  
**Zweigstelle Pöbneck**  
**Rosa-Luxemburg-Straße 7**  
**07381 Pöbneck**

- Sonderungsbehörde nach § 10 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) -

**Bekanntmachung**

**über die Einleitung eines Bodensonderungsverfahrens nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,02215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.**

In der Gemeinde Gefell, Gemarkung Gefell, Flur 6, Flurstücke

Flurstück	Lagebezeichnung
723	Parkplatz Schleizer Straße
724	Grünfläche Schleizer Straße
726	Reuther Straße 1
732	Reuther Straße
740	Schleizer Straße
747	Obere Karlstraße
754	Schleizer Straße

wird ein Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz von Amts wegen eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet und trägt die Bezeichnung

**„Bodensonderung Gefell - Teil C“**

sowie das Aktenzeichen: 55102824.

Betroffen sind die Anteile an den ungetrennten Hofräumen Schleizer Straße 19 (Parkplatz), Schleizer Straße 29 (Grünfläche), Reuther Straße 1 sowie die öffentlichen Flächen der oben näher bezeichneten Verkehrsflächen der Gemarkung Gefell.

Hierdurch sollen gemäß §1 Satz 1 Nr.1 BoSoG die Reichweite des unvermessenen Eigentums sowie unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und im Liegenschaftskataster und Grundbuch nachgewiesen werden. Im Ergebnis des Bodensonderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Bodensonderungsbehörde ist das

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Referat Bodenordnung - Zweigstelle Pöbneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pöbneck.

Die beauftragten Mitarbeiter, die gegebenenfalls auch örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gemäß § 24 Abs.1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten um nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Arbeiten durchzuführen.

**Mitwirkung und Anmelden von Rechten**

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden aufgefordert, an dem Verfahren mitzuwirken.

Vorhandene Karten, Pläne und sonstige Unterlagen die zur Klärung der Eigentumsansprüche beitragen könnten, sind der Bodensonderungsbehörde **bis zum 28. Februar 2025** vorzulegen.

Der Termin zur Anhörung und Information über die Ziele, den Zweck und den Verfahrensablauf wird den im Grundbuch ersichtlichen Beteiligten rechtzeitig bekannt gemacht.

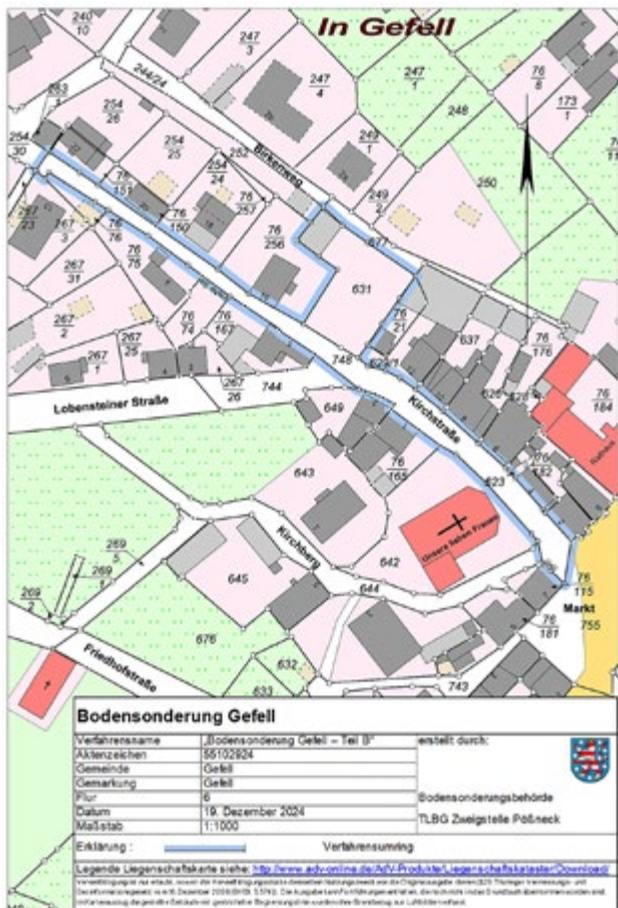
Für Rückfragen stehen wir Ihnen in der Zweigstelle Pöbneck Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pöbneck und auch telefonisch unter der Rufnummer 0361-574167200 zur Verfügung.

Pöbneck, den 19. Dezember 2024

Im Auftrag

S-

Tanja Zschech, OVRin  
Referatsbereichsleiterin



**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des TLBG veröffentlicht und kann unter folgendem Link erreicht werden: <https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

Referat Bodenordnung - Zweigstelle Pöbneck,  
Rosa-Luxemburg-Straße 7,  
07381 Pöbneck.

Die beauftragten Mitarbeiter, die gegebenenfalls auch örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gemäß § 24 Abs.1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten um nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Arbeiten durchzuführen.

**Mitwirkung und Anmelden von Rechten**

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden aufgefordert, an dem Verfahren mitzuwirken.

Vorhandene Karten, Pläne und sonstige Unterlagen die zur Klärung der Eigentumsansprüche beitragen könnten, sind der Bodenorderungsbehörde **bis zum 28. Februar 2025** vorzulegen.

Der Termin zur Anhörung und Information über die Ziele, den Zweck und den Verfahrensablauf wird den im Grundbuch ersichtlichen Beteiligten rechtzeitig bekannt gemacht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen in der Zweigstelle Pöbneck Rosa-Luxemburg- Straße 7, 07381 Pöbneck und auch telefonisch unter der Rufnummer 0361- 574167200 zur Verfügung.

Pöbneck, den 19. Dezember 2024  
Im Auftrag

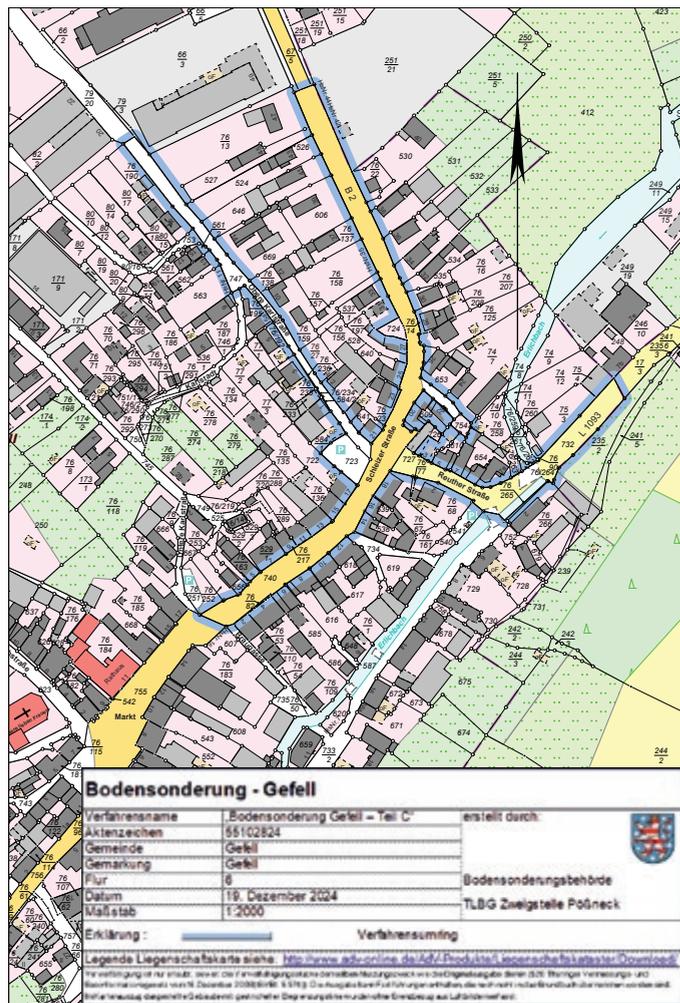
-S-

*Tanja Zschech, OVRin*  
Referatsbereichsleiterin

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des TLBG veröffentlicht und kann unter folgendem Link erreicht werden:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>



**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
Referat 27 - Bodenordnung  
Zweigstelle Pöbneck  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck

- Sonderungsbehörde nach § 10 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) -

**Bekanntmachung**

über die Einleitung eines Bodenorderungsverfahrens nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,02215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

In der Gemeinde Gefell, Gemarkung Gefell, Flur 6, Flurstück 423/10 wird ein Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz von Amts wegen eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet und trägt die Bezeichnung

**„Bodenordnung Gefell - Teil D“**

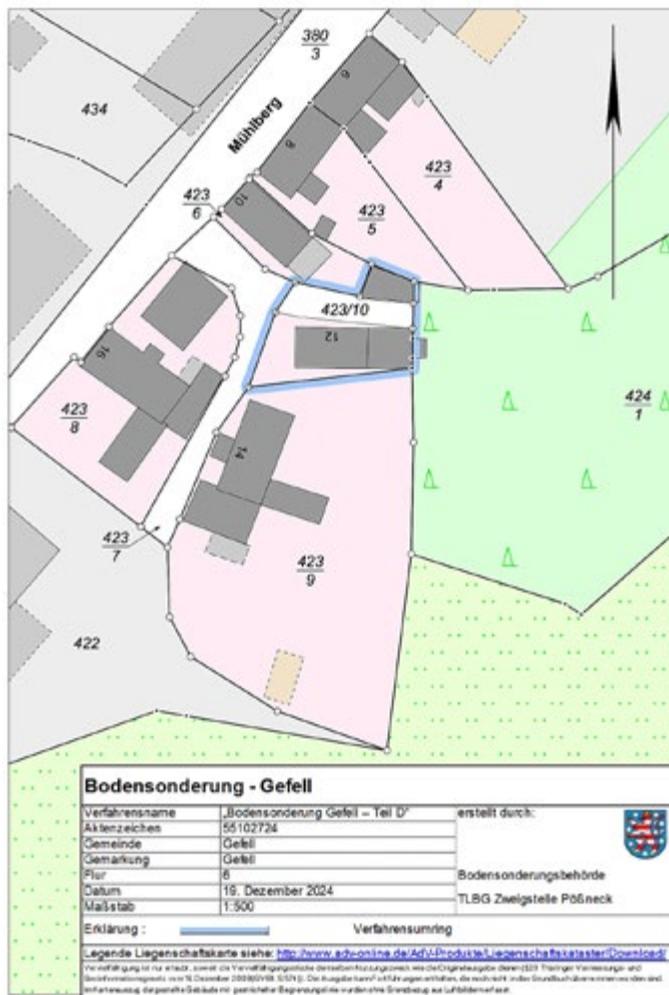
sowie das Aktenzeichen: 55102724.

Betroffen ist der Anteil am ungetrennten Hofraum Mühlberg 12 der Gemarkung Gefell.

Hierdurch sollen gemäß §1 Satz 1 Nr.1 BoSoG die Reichweite des unvermessenen Eigentums sowie unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und im Liegenschaftskataster und Grundbuch nachgewiesen werden. Im Ergebnis des Bodenorderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Bodenorderungsbehörde ist das

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG),



## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gefell wird in der Zeit

**vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadtverwaltung Gefell, Markt 11, 07926 Gefell, Raum 2 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gefell, Einwohnermeldeamt, Markt 11, 07926 Gefell Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 194 Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Holzland-Kreis - Saale-Orla-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gefell, den 19.12.2024

*Marcel Zapf*  
Bürgermeister

**Amtsgericht Pöbneck**  
Zweigstelle Bad Lobenstein  
Az.: 2 VI 429/24



### Öffentliche Aufforderung

In dem Nachlassverfahren

**Frank Schlosser, geboren am 23.04.1962, verstorben am 07.10.2024,**  
letzte Anschrift: Schulstraße 52, 07927 Hirschberg  
- Erblasser -

hat das Amtsgericht Pöbneck, Zweigstelle Bad Lobenstein am 10.12.2024 **b e s c h l o s s e n** :

Am 07.10.2024 verstarb Frank Schlosser, geboren am 23.04.1962 in Schleiz, letzte Anschrift: Schulstraße 52, 07927 Hirschberg.

Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Pöbneck, Zweigstelle Bad Lobenstein anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Freistaates Thüringen nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Der Reinnachlass soll etwa 25.000,00 € betragen.

gez.  
Grassy  
Rechtspflegerin

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Termine nach Vereinbarung

### Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ullersreuth:	Dienstags nach Vereinbarung	
Göritz:	jeden 1. und 3. Montag im Monat	18.00 - 19.00 Uhr
Sparnberg:	jeden letzten Mittwoch im Monat	17.00 - 17.30 Uhr
Venzka:	jeden letzten Mittwoch im Monat	17.00 - 17.30 Uhr

### Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Hirschberg

Zentrale	036644 430-0
Fax	036644 430-22
Sitzungszimmer:	036644 430-24
Web	www.stadt-hirschberg-saale.de
E-Mail	info@stadt-hirschberg-saale.de

#### Bürgermeister / 1. Beigeordnete

Frau Duch 036644 430-0 und 430-10

#### Büro Bürgermeister / Fundbüro

Frau Findeis 036644 430-10  
info@stadt-hirschberg-saale.de

#### Ordnungswesen

Herr Stahlbusch	036644 430-12
Herr Schricker	036644 430-20
	ordnungswesen@stadt-hirschberg-saale.de
	kultur@stadt-hirschberg-saale.de

#### Verwaltungsleitung

Herr Stahlbusch 036644 430-12  
verwaltungsleitung@stadt-hirschberg-saale.de

#### Kämmerei

Frau Munzert 036644 430-14  
kaemmerei@stadt-hirschberg-saale.de

#### Kasse

Frau Keßler 036644 430-15  
kasse@stadt-hirschberg-saale.de

#### Bauverwaltung

Frau Müller 036644 430-19  
bauverwaltung@stadt-hirschberg-saale.de

#### Liegenschaften/ Brandschutz

Frau Meißner 036644 430-18  
liegenschaften@stadt-hirschberg-saale.de  
brandschutz@stadt-hirschberg-saale.de

#### Friedhofsverwaltung

Frau Meißner 036644 430-18  
friedhof@stadt-hirschberg-saale.de

#### Pass- und Meldestelle/ Soziales

Frau Schult 036644 430-23  
meldewesen@stadt-hirschberg-saale.de

#### Kultur/ Redaktion Amtsblatt / Internetauftritt

Herr Schricker 036644 430-20  
kultur@stadt-hirschberg-saale.de

#### Lohn / Gehalt

Frau Flögel 036644 430-11  
lohn-gehalt@stadt-hirschberg-saale.de

#### Standesamt Tanna

036646 280813

### Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon-Nummern

Bauhof, Schulstraße	0151 58041015
OT Venzka	(über Stadtverwaltung) 036644 430-18
OT Göritz	0151 58041017
OT Ullersreuth	0151 58041014
OT Sparnberg	(über Stadtverwaltung) 036644 430-18
Freibad Hirschberg	(über Stadtverwaltung) 036644 430-20



### Standesamtliche Nachrichten der Stadt Gefell

### Sterbefälle

#### Monat Dezember 2024

**Herr Karlheinz Otto Schmaus**  
75 Jahre, OT Dobareuth

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Personenstandsdaten nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.



### Amtlicher Teil der Stadt Hirschberg

### Kontaktdaten der Stadtverwaltung Hirschberg

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

## Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

### Vermietung und Verwaltung

Marktstraße 22

Tel. 036644 24978

Fax 036644 24979

E-Mail: wghbg@t-online.de

Web: www.wghirschberg.de

### Öffnungszeiten/ Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten sind Gespräche nach vorheriger Vereinbarung möglich.

### Havariedienste der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH Heizung / Sanitär

Hirschberger Haustechnik

Tel. 036644 22235

## Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte

Saalgasse 2

Tel. 036644 43020

Mail info@museum-hirschberg.de

Web www.museum-hirschberg.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag 13.00 - 16.30 Uhr

Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr

## Sprechstunden der Revierförster

### Revierförster für die Gemarkungen

#### Hirschberg, Venzka, Ullersreuth und Göritz

Thomas Wagner

Bahnhofstraße 47, 07922 Tanna

Telefon 0361 573913231

Mobil 0172 3480336

Mail thomas.wagner@forst.thueringen.de

Sprechzeiten

dienstags 16.00 - 18.00 Uhr, Bahnhofstraße 47 in Tanna

### Revierförster für die Gemarkung Sparnberg

Jens Baumann

Am Forsthaus 9, 07907 Schleiz OT Wüstendittersdorf

Telefon 03663 489990

Mobil 0172 3480331

Mail jens.baumann@forst.thueringen.de

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 23. Februar 2025.

1. Das Wählerverzeichnis für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Hirschberg wird in der Zeit vom **03.02.2025. bis 07.02.2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und**

**freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, Pass- und Meldebehörde (Zimmer 003)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von

Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Bildschirmgerät / Datensichtgerät.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025. bis 07.02.2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, Wahlbüro (Zimmer Nr. 102 oder Pass- und Meldebehörde, Zimmer Nr. 003) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**21.02.2025**), bis **18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, Wahlbüro oder Pass- und Meldebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahrraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**23.02.2024**), **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**22.02.2025**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**23.02.2024**), **15.00 Uhr**, stellen.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 23.02.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.03.2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein für

die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.03.2025 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Hirschberg Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, Wahlbüro oder Pass- und Meldebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.03.2025 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Hirschberg, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, dem 23.02.2025 bis 18.00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.03.2025 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hirschberg, 10.01.2025

*Stahlbusch*

*Gemeindewahlleiter*

## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.  
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Hirschberg** wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, Pass- und Meldewesen (Hinweis: nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Hirschberg, Pass- und Meldewesen, Zimmer 003 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.  
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 194 Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Holzland-Kreis - Saale-Orla Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.  
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1  
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2  
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025 (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hirschberg, den 10.01.2025  
 Die Gemeindebehörde  
 Gez. *Patricia Duch Stellv. Bürgermeisterin*  
 Wahlleiterin der Stadt Hirschberg



## Standesamtliche Nachrichten der Stadt Hirschberg

### Geburt

**Tomáš Kováčik**  
 geb. 14.10.2024 Hirschberg

**Hendrik Bechert**  
 geb. 15.11.2024 Hirschberg

Die Stadt Hirschberg gratuliert den Eltern zur Geburt ihres Kindes ganz herzlich und wünscht den neuen Erdenbürgern für die Zukunft alles Gute.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Personaldaten nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.



## Nichtamtlicher Teil



## Informationen



### Die meinOrt-App

(Verlag Linus Wittich)

Die lokale, schnelle Bürgerinformation mit der Sie ständig mit neuen Informationen für unsere Region auf dem Laufenden gehalten werden.

Die eigens auf die Gemeinde zugeschnittene App finden Sie im Apple-Store und Google-Playstore. Die App kann kostenfrei auf das Smartphone heruntergeladen werden - suchen Sie einfach dort nach der Stadt Gefell bzw. der Stadt Hirschberg und informieren Sie sich jetzt auch auf digitalem Wege über die neuesten lokalen Informationen.

### Abfuhrtermine Hirschberg

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/Papier
	(im 14-tägigen Rhythmus)		
Göritz	Freitag	Freitag	15.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Hirschberg	Freitag	Freitag	03.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Sparnberg	Freitag	Freitag	15.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Ullersreuth	Freitag	Freitag	15.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Venzka	Freitag	Freitag	03.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	

### Abfuhrtermine Gefell/Ortsteile

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/Papier
	(im 14-tägigen Rhythmus)		
Blintendorf	Freitag	Freitag	16.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Dobareuth	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Frössen	Freitag	Freitag	17.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Gebersreuth	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Gefell	Freitag	Freitag	16.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Göttengrün	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Haidefeld	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Langgrün	Freitag	Freitag	17.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Mödlareuth	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	
Straßenreuth	Freitag	Freitag	04.01.2025
	gerade Woche	ungerade Woche	

## Termine 2025 für das „Gemeinsame Amts- und Mitteilungsblatt der Städte Gefell & Hirschberg“

### Februar

Redaktionsschluss: 27.01.2025  
Erscheinungstermin: 07.02.2025

### März

Redaktionsschluss: 24.02.2025  
Erscheinungstermin: 07.03.2025

### April

Redaktionsschluss: 31.03.2025  
Erscheinungstermin: 11.04.2025

### Mai

Redaktionsschluss: 28.04.2025  
Erscheinungstermin: 09.05.2025

### Juni

Redaktionsschluss: 26.05.2025  
Erscheinungstermin: 06.06.2025

### Juli

Redaktionsschluss: 30.06.2025  
Erscheinungstermin: 11.07.2025

### August

Redaktionsschluss: 28.07.2025  
Erscheinungstermin: 08.08.2025

### September

Redaktionsschluss: 25.08.2025  
Erscheinungstermin: 05.09.2025

### Oktober

Redaktionsschluss: 29.09.2025  
Erscheinungstermin: 10.10.2025

### November

Redaktionsschluss: 27.10.2025  
Erscheinungstermin: 07.11.2025

### Dezember

Redaktionsschluss: 24.11.2025  
Erscheinungstermin: 05.12.2025

## Hinweis für die Einreichung von Artikeln

Seitens der Redaktion des Amtsblattes weisen wir darauf hin, dass von jeder Einrichtung bzw. Verein monatlich nicht mehr als **2 Artikel** mit jeweils **2 Fotos** veröffentlicht werden können. Wir bitten um Beachtung!

Von den betreffenden Personen, die auf den Fotos identifizierbar abgebildet sind bzw. deren Daten veröffentlicht werden sollen, ist im Vorfeld eine Einwilligungserklärung einzuholen, die bei Bedarf vorzuhalten ist.

## Neues vom Mobilseniorenbüro

„Ein neues Jahr bedeutet neue Hoffnung, neues Licht, neue Begegnungen und neue Wege zum Glück.“

### Liebe Leserinnen und Leser,

ich grüße Sie herzlich zum Jahresbeginn und freue mich auf die Begegnungen mit Ihnen.

Viele Pflegebedürftige und pflegende Angehörige haben gespannt auf die Neuerungen, die das Jahr 2025 mit sich bringt, gewartet. Nun sind sie da und einige davon gelten bereits seit Jahresanfang, andere starten im Laufe des Jahres. Dies bedeutet unzählige Änderungen, die mehr Geld und damit mehr Leistungen im Pflegebereich bedeuten.

So haben sich seit dem 1. Januar 2025 die meisten Pflegeleistungen um jeweils 4,5 Prozent erhöht. Die Änderungen betreffen unter anderem das Pflegegeld, die Pflegesachleistungen, Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind und die wohnungsfördernden Maßnahmen. Das sogenannte Entlastungsbudget, was die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege umfassen, tritt ab dem 01. Juli 2025 in Kraft.

Wie kommt es zu den Pflegeerhöhungen?

Möglich wurde dies durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, welches bereits im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz sollen für Pflegebedürftige und deren Angehörige zahlreiche Leistungsverbesserungen erreicht werden. Zudem gilt es, mit dessen Umsetzung die finanzielle Lage in der sozialen Pflegeversicherung zu stabilisieren, die Digitalisierung voranzutreiben und die Arbeitsbedingungen für Pflegefachkräfte zu verbessern.

Um mehr zu den Neuerungen zu erfahren, können Sie sich direkt an die Pflegeberater\*innen Ihrer jeweiligen Krankenkasse wenden.

Für weitere Fragen und zur Vereinbarung eines persönlichen Termins stehe ich gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich unter Telefon 036649 880-38 oder Mobil 0151 14608677.

Ihre Diana Oertel  
Quartiersmanagerin  
Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg

## Veranstungstipp - Sie sind herzlich eingeladen

- **03.02.2025, 14.00 - 16.00 Uhr: Seniorennachmittag - Kaffeeklatsch**  
Begegnungsstätte Kindergarten Saalespatzen Hirschberg (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677 oder Tel.: 036644 22317)
- **12.02.2025, 14.00 - 16.00 Uhr: Seniorennachmittag - Kreativ mit Sandra Sippel**  
Wir stellen unser eigenes Badesalz her, Feuerwehrhaus Tanna (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)
- **26.02.2025, 14.00 - 16.00 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige, Tanna**  
(Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677), Begegnungsstätte im Rathaus Gefell

Änderungen sind vorbehalten.

## Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten:

Rathaus Gefell	Dienstag	14.00 - 15.00 Uhr (Hintergebäude)
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder Mobil

Polizeihauptmeister Sören Fröhlich 0162/2644871  
Polizeihauptmeister Mathias Bahr 0173/3849248  
erreichbar.

## Notrufe

### Notrufnummern

Im Notfall die Nummer **112** wählen.

Die Rettungsleitstelle erreichen Sie unter **0365 / 838 939 100**  
via Fax **0365 / 22 222** oder  
per E-Mail: [leitstelle@gera.de](mailto:leitstelle@gera.de)



## Veranstaltungen/Termine

### Übersicht über die geplanten Veranstaltungen Jahr 2025 Monat Januar 2025

- 24.01.2025: Männerfasching des GFC  
 25.01.2025: 1. Galaabend des GFC  
 26.01.2025: Kinderfasching des GFC  
 31.01.2025: Weiberfasching des GFC  
 01.02.2025: 2. Galaabend des GFC



### Fischereischeinkurs 2025

Wer den Fischfang mit der Angel ausüben möchte oder ein Fischwasser anpachten will benötigt hierzu einen staatlichen Fischereischein.

Die Angelfischerschule Thüringen bietet hierzu einen entsprechenden Vorbereitungskurs zur staatlichen Fischerprüfung an.

Dieser Kurs wird voraussichtlich im Februar/März in Friesau stattfinden.

Interessenten können sich ab sofort mit dem Lehrgangsteiler Herrn Zweiling (Tel. 036651 31115) in Verbindung setzen und sich im Angelfachgeschäft Zweiling verbindlich einschreiben lassen.



## Kindergarten Langgrün

### Die Weihnachtszeit im Kindergarten Langgrün...

Nach diesem ereignisreichen Dezember, der wieder durch unseren lebendigen Adventskalender versüßt wurde, geht ein wunderbarer Monat zu Ende. Wir bedanken uns bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden dafür, dass sie uns ihre Zeit geschenkt haben, zum Beispiel durch basteln und vorlesen. Die Kinder durften auch selbst Nudeln herstellen oder einmal an einem Spinnrad spinnen. Wir hoffen alle Familien hatten ein frohes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familie. Wir wünschen allen ein frohes und gesundes neues Jahr.

*Das Team und alle Kinder vom Langgrüner Kindergarten*



### Hurra, nun sind wir endlich ein zertifizierter Naturpark - Kindergarten

Im Dezember öffnete sich unser lebendiger Adventskalender und heraus kamen Frau Mewes, Frau Wehenkel und Frau Kober, drei Mitarbeiter des Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale. Feierlich bekamen wir vom Naturpark das holzgeschnitzte Schild übergeben, das von nun an unseren Kindergarten als Naturpark- Kindergarten auszeichnet.

Wir freuen uns sehr, dass der Elternbeirat zur Feierstunde anwesend war, sowie der Ortsteil Bürgermeister von Langgrün, Herr Stumpf. Dieser sicherte uns eine kleine finanzielle Spende zu. Dafür danken wir ihm sehr. Nach einem kleinen Programmpunkt der Kinder, arbeiteten diese mit Schafwolle und gestalteten damit tolle Dinge. Frau Mewes brachte ihr Spinnrad mit, an dem sich die Kinder austesten durften und einmal selbst spinnen konnten. Im Rahmen unserer Kooperation mit dem Naturpark, besuchten uns Frau Herden und Frau Wehenkel im November, sowie fleißige Eltern, um ein "lebendiges" Weidentipi zu bauen. Es wird ein Ort für große und kleine Abenteuer, die unsere Kinder von nun an in dem Tipi erleben dürfen. Alle Helfer packten fleißig mit an. Im Vorfeld wurden in Wurzbach Weidenruten geschnitten.

Vielen Dank an dieser Stelle auch an Siegfried Heertsch, für die Unterstützung und den Transport der Ruten, sowie an alle Helfer für die tolle Zusammenarbeit. Durch die Kooperation und die Zertifizierung freuen wir uns in Zukunft auf viele tolle und unvergessliche Momente mit dem Naturpark.





## Jahresmitgliederversammlung des Vorstandes des Schulfördervereins Gefell

**Es ist eine der wichtigsten Aufgaben die Entwicklung und das Lernen der Kinder zu unterstützen. Ein Schulförderverein bietet viele Möglichkeiten, etwas für das Wohl der Schule und für die Lernentwicklungschancen aller Schüler zu tun.**

Am Dienstag, 26.11.2024 versammelten sich die Mitglieder des **Schulfördervereins** in der Staatlichen Grundschule Gefell zur Jahresmitgliederversammlung des Geschäftsjahres 2023. Die Vorsitzende, Sandra Hoffmann, verlas den Rechenschaftsbericht und informierte über geschaffene Projekte und Unterstützung. Anschließend legte die Kassenwärterin, Nadine Rockstroh, ihren Kassenbericht vor. Sie stellte Ein- und Ausnahmen gegenüber und erläuterte ausführlich die einzelnen Positionen. Insgesamt konnte sie eine Summe von 17.000€ benennen, die unserer Schule zugutekam. Grit Martensen sowie Stefan Wittich, die als Rechnungsprüfer im Verein tätig sind, versicherten die ordnungsgemäße Verwendung sämtlicher finanzieller Mittel. Besonders die Umstellung auf ein digitales Buchhaltungsprogramm, das die Arbeit vereinfacht, stellten beide lobenswert heraus. Die Anwesenden verfolgten in einer Rückblende die erfolgreiche Arbeit des Vereins. So bereicherten zahlreiche finanzielle Zuschüsse, Anschaffungen an Materialien, Spielgeräten, elektrische Medien unser schulisches Leben.

**Dem Verein gehören derzeit 90 Mitglieder an. Vieles haben wir den Mitgliedern und dem Vorstand zu verdanken!**

- Kostenbeteiligung „Grünes Klassenzimmer“
- Beteiligung am Zirkusprojekt
- Blühpatenschaften
- Materialboxen für alle Schulanfänger
- Kostenbeteiligung der Fahrt ins Theater Hof
- Kostenbeteiligung für Medien
- Eis für alle Viertklässler

*Was wir heute tun,  
entscheidet darüber,  
wie die Welt morgen  
aussieht.*

*Marie von Ebner-Eschenbach*

Nicht nur unsere Grundschüler, auch alle Schüler, Lehrer und Erzieher, das gesamte Team profitierten davon. Für die erfolgreiche Arbeit und die bemerkenswerten Errungenschaften wurde allen Mitgliedern sowie dem Vorstand herzlich gedankt.

**Für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, das hohe Engagement, die tolle Unterstützung, die Mühe und aufgebrachte Geduld sagen wir:  
„Ein herzliches Dankeschön!“**

In der Diskussionsrunde am Ende der Versammlung fand ein reger Austausch statt.



Der Schulförderverein:

**Vorstand:**

Vorstand: Sandra Hoffmann  
 1. Stellvertreter: Franziska Geißer  
 2. Stellvertreter: Christian Werndl  
 Kassenwart: Nadine Rockstroh  
 Schriftführer: Marleen Jahreis

**Erweiterter Vorstand:**

Vertreter der Stadt: Bürgermeister Marcel Zapf  
 Vertreter der Schule: Laura Sachs, Jupp Kukafka  
 Vertreter des Hortes: Gabi Andrä

**Rechnungsprüfer:** Grit Martensen, Stefan Wittich



Wenn Sie unsere **Schüler** unterstützen möchten, können Sie sich gerne über eine Mitgliedschaft informieren, Mitglied werden oder spenden. Hier die Kontaktdaten: 036649/82286.

*Ein herzliches Dankeschön geht an alle Anwesenden für ihr Interesse und die Mitgliedschaft im Verein.*

S. Kunerl/Schulleiterin

## Gefeller Grundschüler- erneut Jugendvereinsmeister in der Kleintierzucht

Wer Kaninchen züchtet, braucht Zeit, Geduld, einen hervorragenden Kleintierzucht Verein sowie einen engen Bezug zum Tier.



Auch in diesem Jahr gab es große Freude bei unseren Schülern, die sich mit Liebe und Engagement um die XX Kaninchen in der Stallanlage der Gefeller Grundschule kümmern. Seit einigen Jahren wird die Rasse „Schwarzgrannen“ gezüchtet. Die AG „Kleintierzucht“, die Andreas Franz leitet, erhielt auch in diesem Schuljahr großen Zuspruch. Insgesamt 26 Kinder der Klassen 2 bis 4 gehen regelmäßig ihren Interessen nach und nehmen aktiv an der Arbeitsgemeinschaft teil. Um Nachwuchs braucht man sich keine Sorgen machen. Neben dem täglichen Füttern zählen Aufgaben wie das Ausmisten der Ställe, der Anbau von Gemüse, aber auch die Pflege auf dem Arbeitsplan.

Große Unterstützung erhalten die Schüler nicht nur vom AG Leiter, sondern von zahlreichen fleißigen Vereinsmitgliedern, die am Wochenende und in den Ferien liebevoll die Schulkoninchen versorgen. Ohne diese engagierte Unterstützung könnten wir sonst keine Tiere halten.

**Wir möchten uns ganz herzlich bei Andres Franz und allen fleißigen Mitgliedern und Unterstützern des Kleintierzuchtvereins Gefell e.V. bedanken.**

In der AG lernen die Kinder wichtige Informationen über die Arterhaltung und den Tierschutz, über vorbeugende Maßnahmen von Krankheiten sowie Kenntnisse über eine sachgemäße Zucht. Das oberste Ziel ist stets das Beachten des Tierwohls und der aktive Beitrag, dass dieses nicht gefährdet wird.

Am Samstag, dem 09. November 2024, konnten die Schüler ihren Lohn für die erfolgreiche Arbeit ernten. Zur Kleintierzuchtausstellung erhielten sie erneut den Titel: „Jugendvereinsmeister“. Auch in der Rubrik „Kreativ- und Bastelarbeiten“ gab es für die ausgestellten Kunst- und Bastelobjekte einen Preis. Hier freuen sich besonders die Kinder der AG Töpfern, die unter der Leitung von Corinna Schneider, hervorragende Tonerzeugnisse gestalteten. In der AG Kunst, die Sandra Hoffmann und Sabine Kunerl leiten, entstanden Encausticlandschaften sowie Holz- und Steinbilder.

S. Kunerl/Schulleiterin



## RS Hirschberg Mosaik gestalten mit Klasse 5



Ein Mosaik zu kreieren, ist schon eine besondere Tätigkeit - die Schülerinnen und Schüler der fünften Klasse unserer Regelschule Hirschberg durften diese künstlerische Arbeit einmal selbst gestalten. Unter der geduldigen und fachkundigen Anleitung von Frau Künast entstanden am 21.11.2024 wunderschöne Mosaikwerke.

Doch wie entsteht so ein Kunstwerk? Dazu durften die Schülerinnen und Schüler zunächst auf eine kleine Vorlage ihr gewünschtes Motiv malen. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt: Von Eulen, über Erdbeeren bis hin zu Emblemen, wie auf dem Bild zu sehen, wurden vielfältige Ideen schön umgesetzt. Bevor die Künstlerinnen und Künstler die kleinen Steinchen auf die Vorlage legen, wurde ein Rahmen um das unfertige Mosaik geklebt. Dann ging es ans „Kleingemachte“. Steinchen für Steinchen setzten die Schülerinnen und Schüler ihr Mosaik vorsichtig zusammen. Dabei waren Geduld und eine ruhige Hand gefragt. Der letzte Schritt bereitete den Kindern viel Freude. Hier wurde das Mosaik fixiert, indem es mit einem speziellen Mörtel verfugt und anschließend ganz glatt poliert wird. Nach drei Stunden Arbeit präsentierten die Mosaik-Profis dann stolz ihre Kunstwerke.



Das so ein besonderes Projekt möglich ist, liegt auch am Förderverein unserer Schule. So wurden die Kosten für jeden Schüler komplett vom Verein übernommen - ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle!



### Vereinsnachrichten



## Leben im Dojo Hirschberg Sportliches Winter-Camp im Hirschberger Banzai-Karate-Verein

Zu einem ganz besonderen vorweihnachtlichen Wochenende hat der Banzai-Karate E.T Hirschberg/Saale e.V. am 06.12.24 eingeladen. Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr wurde für die Kinder und Jugendlichen des Vereins ein „Leben im Dojo“ organisiert. Unter Leitung der Jugendwarte Jonas Bähr, Laura Wohlarth und Finn Schmeißer wurden 14 Kinder am Freitagnachmittag in der Hirschberger Turnhalle begrüßt. Ein aufgeregtes und freudiges Gewusel war sofort im Eingangsbereich zu spüren, denn für die Karate-Kids stellt dies ein absolutes Highlight im Jahr dar und alle sind schon Tage vorher unheimlich aufgeregter und voller Vorfreude. Es wurde direkt mit den ersten Gürtelprüfungen der Ober- und Unterstufe unter André Jäkel gestartet. Danach gab es Abendessen und einen gemütlichen Kino-Abend. Am Samstag startete der Tag bereits um 7 Uhr mit Frühspor. Dank der guten Versorgung von Frank Teuchert und seinem Team konnten alle nach dem Frühstück gestärkt in den zweiten Teil der Wettkämpfe und Prüfungen starten. Hier kamen dann auch noch die Kita-Kids aus Gefell hinzu und legten ebenfalls den weiß-orangefarbenen Gürtel ab. Ein gemeinsames Plätzchenbacken und Kaffeetrinken rundeten die gemeinsame Zeit ab. Was bleibt ist ein unvergessliches Wochenende, ein starker Zusammenhalt der Kinder und ein großer Dank an alle Helfer und Organisatoren.





## ... aus der Gemeinde Frössen ...

Unsere **letzte Aktivität** für unsere kleinen und großen Kinder war am **13. Dezember 2024** ein gemeinsamer Weihnachtsbastelnachmittag.

Wir haben verschiedene Materialien, wie kleine Weihnachtsaufhänger, Holzwichtel und Weihnachtsmänner vorbereitet.



Die Kinder bemalten mit viel Spaß und kreativen Ideen ihre ausgewählten Gegenstände.



Wir möchten uns bei allen für diesen **schönen Nachmittag bedanken** und freuen uns auf das nächste gemeinsame Projekt.

**Feuerwehrverein Frössen**



## Jubiläen in Gefell und Hirschberg sowie Ortsteilen



### Wir gratulieren...

#### ... herzlich unseren Altersjubilaren

#### in Göritz

Herrn Helmut Wolfram am 07.02.2025 zum 70. Geburtstag

*Wir wünschen allen Jubilaren viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.*

Für die Übermittlung der Daten liegt eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg/ Saale vor.



## Kirchliche Nachrichten



### Pfarrbereich Blankenberg - Gefell

#### Monat Januar 2025

#### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten & Andachten:

#### Samstag, 11.01.

16.00 Uhr Hirschberg Neujahrskonzert mit Joy in Belief

#### Sonntag, 12.01

10.00 Uhr Gefell Regionalgottesdienst zur Jahreslosung

#### Montag, 13.01.

19.00 Uhr Gefell Allianzgebetswoche

#### Mittwoch, 15.01.

19.00 Uhr Blankenberg Allianzgebetswoche

#### Donnerstag, 16.01.

20.00 Uhr Ullersreuth Abendandacht

#### Freitag, 17.01.

19.00 Uhr Gefell Allianzgebetswoche

#### Sonntag, 19.01.

09.00 Uhr Pottiga Gottesdienst

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

10.30 Uhr Gefell Abschlussgottesdienst Allianzgebetswoche

10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

#### Sonntag, 26.01.

09.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst zur Einführung von Elke Rosewich als Prädikantin

#### Donnerstag, 30.01.

20.00 Uhr Sparnberg Abendandacht

#### Sonntag, 02.02.

10.30 Uhr Ullersreuth Zentralgottesdienst

#### Kurzfristige Änderungen sind möglich!

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie jetzt auch unter: <http://www.evangelische-kirchen-blankenbergefell.de>

### Neujahrskonzert in Hirschberg

Neujahrskonzert am Samstag, 11. Januar 2025, 16.00 Uhr in Hirschberg mit dem Gospelchor „Joy in belief“ unter der Leitung von Marina Seidel

Da die vergangenen Neujahrskonzerte in Hirschberg mit „Joy in belief“ so gut angenommen wurden, haben wir uns entschlossen, auch in 2025 ein solches Konzert anzubieten.

Der Kartenvorverkauf beginnt am 8. Dezember.

Vorverkaufsstellen sind:

Löwenapotheke Hirschberg,

Pfarramt Gefell

und bei Kantor Stefan Feig

Erwachsene 15,00 €

Kinder bis 12 Jahre frei

Karten an der Abendkasse zuzüglich 3 Euro

Einlass ab 15.15 Uhr



### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gefell Bergstraße 7

*Achtet darauf, dass niemand von euch Böses mit Bösem vergilt! Bemüht euch vielmehr bei jeder Gelegenheit, einander und allen anderen Gutes zu tun!*

Aus der Bibel: 1Thess 5,15

#### Gottesdienste

#### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Sonntag, 12.01.2025 09.30 Uhr

Montag, 13.01. 19.00 Uhr Allianzgebet Kirchengemeinde-raum

Mittwoch, 15.01. 19.00 Uhr Allianzgebet Blankenberg

Freitag, 17.01. 19.00 Uhr Allianzgebet Kirchengemeinde-raum

Sonntag, 19.01. 10.30 Uhr Allianz Abschlussgottesdienst

Sonntag, 26.01. 09.30 Uhr

Sonntag, 02.02. 09.30 Uhr

Sonntag, 09.02. 09.30 Uhr

#### Bibelgespräch

Herzliche Einladung auch zum Bibelgespräch im Buchladen Markt 1. Wir lesen in der Bibel, sprechen darüber und versuchen zu verstehen, was das für uns bedeutet.

Donnerstag, 23.01. 19.30 Uhr

Donnerstag, 30.01. 19.30 Uhr

Donnerstag, 06.02. 19.30 Uhr

#### Royal Rangers

Infos zum Royal Rangers-Stamm unter [www.rr-tanna.de](http://www.rr-tanna.de) oder Tel. 036644-43152.

#### Jugendstunde

Alle Infos unter [www.efg-tanna.de/jugend](http://www.efg-tanna.de/jugend).

# Bücher fürs Leben...

Buchladen Gefell, Markt 1.

## Buch des Monats



**Nicola Vollkommer.**  
**Prüft alles und behaltet das Gute!** 9,90 €.

Diese Aufforderung des Apostels Paulus ist an Christen gerichtet, die in extremer Bedrängnis leben. Die religiöse Szene ist schon kurz nach der Himmelfahrt Jesu mit exotischen Irrlehren überflutet; die Verfolgung der Nachfolger des Christus nimmt rasant zu. Es herrscht Endzeitstimmung; die Wiederkunft des Herrn wird sehnlich erwartet.

Die obige Mahnung ist ein Ruf zur Wachsamkeit in ungewissen Zeiten. Was damals schon so dringlich war, ist heute höchst aktuell.

Was bedeuten diese Worte des Apostels für uns? Auf dieser Spur wollen wir Paulus, unserem Glaubensvorbild folgen.

## Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

08538 Weischlitz OT Reuth Tel.: 037435-5343

Büro und Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6

www.Kirche-Reuth.de

www.Kirche-Misslareuth.de

### Gottesdienste Januar 2025

**Sonntag, den 12. Januar**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth

**Sonntag, den 26. Januar**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth

**Sonntag, den 16. Februar**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth



Sonstiges



## Thüringen Forst Forstförderung wird digital



Bekanntermaßen ist es erklärtes Ziel der Thüringer Landesverwaltung den Prozess der Digitalisierung voranzutreiben. Vor dem Hintergrund des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) macht der Fortschritt auch vor der Forstpartie nicht Halt. Was in der Landwirtschaft bereits seit einiger Zeit umfassend und erfolgreich umgesetzt wurde, soll nun so ähnlich auch in der forstlichen Förderlandschaft größere Kreise ziehen. Bereits jetzt können einige Fördermaßnahmen, wie beispielsweise im Bereich der Waldumweltmaßnahmen (z. B. Nutzungsverzicht im Wald, Verzicht auf Nadelholzanbau, sofern Maßnahmen im Fachbeitrag Wald eines FFH-Gebiets vorgesehen), nur noch online beantragt werden. Ab 2025 weitet sich diese Entwicklung weiter auf alle EU-kofinanzierten Maßnahmen der forstlichen Förderlandschaft aus. Für die Waldbesitzer im Forstamtsgebiet sind insbesondere die Fördermaßnahmen des forstlichen Wegebaus, der forstlichen Zusammenschlüsse, der Bodenschutzkalkung und der Vorbeugung gegen Kalamitäten (bspw. Erdwegebau in vom Borkenkäfer

gefährdeten Waldgebieten) relevant. Weitere Fördermaßnahmen im Bereich der investiven Waldumweltmaßnahmen sowie der biologischen Vielfalt und Anpassung an Klimaveränderungen sind hinsichtlich ihrer Fördervoraussetzungen komplexer, weshalb hier im Vorfeld eine inhaltliche Beratung durch das zuständige Forstamt erfolgen sollte. In allen genannten Bereichen wird es zu Umstellungen im Förderprozess kommen. „Zuerst einmal benötigen Antragsteller die Online-Funktion des Personalausweises (eID-Funktion). Natürliche Personen können sich dann einem Authentifizierungsverfahren über BUND-ID unterziehen. Dort ist ein Benutzerkonto mit „hoher Vertrauensstufe“ anzulegen.“ Erklärt Katharina Pietzko, die Leiterin des Forstamts in Schleiz, die ersten Schritte hin zum Online-Antrag. „Im Falle von Vertretungsberechtigten einer juristischen Person wie einer Kommune oder eines Forstlichen Zusammenschlusses ist zusätzlich ein so genanntes Organisationskonto anzulegen.“ Dies seien dann die Voraussetzungen zur Antragseinreichung auf dem Förderportal Portia. Auch auf diesem Portal ist die Registrierung über ein Benutzerkonto erforderlich.

In den kommenden Jahren sollen weitere Bereiche der forstlichen Förderung, wie beispielsweise in der Waldpflege oder der Wiederbewaldung, digitalisiert werden. „Wir vom Forstamt empfehlen allen, die auch künftig Fördermittel im Wald in Anspruch nehmen wollen, sich bei Zeiten mit dem Thema Online-Förderantragstellung zu befassen.“ betont Katharina Pietzko. Im Falle tiefergehender Fragen zum Prozess wenden Sie sich gern ans Forstamt unter 03663 489910. Sollten Sie technische Frage zu Portia haben, so besteht die Möglichkeit, diese per E-Mail oder telefonisch unter folgenden Kontakten zu stellen: portia.post@tllr.thueringen.de oder an die PORTIA-Hotline: +49 361 57401 3333.



## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



### Impressum

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte Gefell und Hirschberg  
**Herausgeber:** Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell & Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 20 50 - 0, Fax 0 36 77 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Inhalt nach Presserecht:** Bürgermeister Marcel Zapf & stellvertretende Bürgermeisterin Patricia Duch **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich